

# **Satzung des Rennstrecken Club der BMW Fahrer**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Club führt den Namen „Rennstrecken Club der BMW Fahrer“.
- 2) Sofern der Club zukünftig eine entsprechende Genehmigung erhält, soll er umbenannt werden in „BMW Rennstrecken Club“ und führt sodann den Namen „BMW Rennstrecken Club“.  
Bei Eintritt in einen Dachverband kann die Abkürzung des Dachverbandes hinzugefügt werden.
- 3) Er hat seinen Sitz in Leverkusen, Deutschland.
- 4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält sodann den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Grundlagen**

Der Club ist ein kameradschaftlicher Zusammenschluß von Besitzern und Fahrern von BMW Kraftfahrzeugen, einschließlich der Modelle „M BMW“, „Alpina“ sowie von modifizierten BMW Kraftfahrzeugen, und seinen Freunden und Förderern.

Im Vordergrund steht das gemeinsame Fahren auf Rennstrecken und damit verbundene kameradschaftliche Treffen.

## **§ 3 Zwecke und Ziele**

- 1) Der Club organisiert gemeinsame Fahrten auf Rennstrecken und ähnlichen Einrichtungen. Die Mitglieder haben Gelegenheit, sich in technischen, juristischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen gegenseitig zu beraten und untereinander Erfahrungen austauschen, ebenso wie die Unterweisung und Austausch allgemeiner und besonderer Fragen zu Fahrzeugeinstellungen und zur Fahrzeugsicherheit.
- 2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - permanente Zusammenkünfte zu Erfahrungsaustausch und Schulung
  - gemeinsames Fahren auf Rennstrecken und ähnlichen Einrichtungen
  - Durchführung von theoretischen und praktischen Ausbildungen und Veranstaltungen (z.B. Fahrsicherheitstrainings, Fahrerlehrgänge, Schulung von Instruktorinnen und Sportwartinnen), insbesondere für jugendliche Verkehrsteilnehmer
  - Vorbereitung und Schulung von Verkehrsteilnehmern zur Verbesserung des Fahrkönnens und der Fahrzeugbeherrschung und zur Unfallverhütung im Straßenverkehr
  - Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere für jugendliche Verkehrsteilnehmer
  - Durchführung von sportlichen Wettbewerben auf nationaler und internationaler Ebene, verbunden mit Ausbildung und Nachwuchsförderung im Motorsport
  - Förderung des Motorsports (Breitensport), die Ermöglichung der Ausübung des Sports und die Förderung und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen der in Europa ansässigen Besitzer von BMW Fahrzeugen

- Förderung der Jugend, insbesondere der jugendlichen Verkehrsteilnehmer, durch motorsportliche Veranstaltungen
  - Zusammenarbeit mit Industrie und Fahrsicherheitseinrichtungen
  - Mithilfe bei der Entwicklung zur verkehrssicheren Abstimmung sportlicher Fahrzeuge für den Straßenverkehr und Schulung der Fahrer bei Einführung neuer KFZ-Modelle
  - Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die gleichen Ziele verfolgen
  - Einwirkung auf Behörden mit dem Ziel der Unterstützung von Fahrtrainings im Interesse der Allgemeinheit und zur Verminderung der Unfallbilanz, insbesondere bei jugendlichen Verkehrsteilnehmern
- 3) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung des Sports (Motorsport) unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Verkehrssicherheit und Jugendförderung, der Förderung des Amateursports, der Förderung der Völkerverständigung und der Unfallverhütung, sowie Förderung des Sicherheitsbewusstseins, des fairen Verhaltens im Straßenverkehr und des allgemeinen Interesses an Fahrsicherheitslehrgängen und Förderung der sicheren technischen und umweltbewussten Entwicklung des Kraftfahrwesens zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
  - 5) Mittel des Clubs dürfen nur für das Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen, können auf allen geeigneten Plätzen durchgeführt werden.
  - 6) In der Aufbauphase des Clubs und solange der Club noch keine eigenen Veranstaltungen durchführt, unterstützt der Club aktiv eine enge Zusammenarbeit mit dem „Pistenclub e.V.“, die Mitglieder des Clubs nehmen nach Möglichkeit auch an dessen Veranstaltungen teil und weisen bei allen Gelegenheiten darauf hin.
  - 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 8) Nach Absprache mit dem Vorstand haben Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die sie für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Clubs verauslagt haben.

#### **§ 4 wirtschaftliche Abtretung**

Um die Ziele des Clubs zu verwirklichen, sind Sponsoren gesucht. Ferner können Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen, an Außenstehende übertragen werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der BMW Rennstrecken Club unterscheidet folgende Mitgliederarten :

- 1) Vollmitglieder
- 2) passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Fördermitglieder

a) Vollmitglieder sind die Personen, die den BMW Club gegründet haben oder das Vereinsleben aktiv gestalten und auf eigenen Antrag durch Beschluß des Vorstandes als solche aufgenommen werden.

b) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Vollmitglied oder Ehrenmitglied oder Fördermitglied sind. Passives Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden (Allgemeinheit im Sinne des §52 AO).

c) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Personen oder Mitglieder benennen, die sich besondere Verdienste um den Club oder die Ziele und Zwecke des Clubs erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie passive Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Ferner können Ehrenmitglieder an den vom Club durchgeführten Veranstaltungen kostenfrei teilnehmen. Zusätzlich haben Ehrenmitglieder das Recht auf Anwesenheit bei Vorstandssitzungen und Rederecht.

d) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Club bei der Erreichung seiner Ziele in jeder geeigneten Weise fördern wollen. Die Fördermitgliedschaft ist beim Vorstand formlos zu beantragen und gilt jeweils für ein Jahr, kann jedoch beliebig verlängert werden. Wird sie nicht erneuert, so erlischt sie, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Jedes Fördermitglied setzt die Höhe seines Jahresbeitrages selbst fest, das Fördermitglied kann zur Verwendung des Jahresbeitrages dem Vorstand im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke unverbindliche Ratschläge erteilen. Die Fördermitgliedschaft wird durch Bestätigung des Vorstandes wirksam. Das Fördermitglied darf während der Wirksamkeit seiner Mitgliedschaft diesen Status nach Absprache mit dem Vorstand zu Werbezwecken verwenden. Weitere Rechte ergeben sich aus der Fördermitgliedschaft nicht.

Mitglieder im Sinne des §32 BGB sind die Vollmitglieder.

## **§ 6 Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme zur Mitgliedschaft in den Club muß beim Vorstand beantragt werden. Mit Abgabe der Beitrittsklärung erkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekanntgegeben werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Verwirklichung seiner Zwecke und Ziele von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise der Vorstand jährlich neu festlegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet jedes Mitglied maximal nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrages.
- 4) Näheres regelt die Beitragsordnung des Clubs.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Jahresablauf möglich. Eine Ablehnung des Austritts ist nicht möglich. Der freiwillige Austritt kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können z.B. schädigendes Verhalten gegenüber dem Club oder dessen einzelnen Mitgliedern oder gegen die Clubinteressen sein. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 3) Ein Ausschluss wegen Nichtzahlung der Clubbeiträge kann nach Mahnung und Ablauf einer Frist von 2 Monaten erfolgen.
- 4) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.
- 5) Anteilige Mitgliedsbeiträge, die durch Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres entstehen, werden nicht zurückerstattet.
- 6) Ab dem Datum des Austritts dürfen eventuelle Mitgliedskarten oder Abzeichen nicht mehr öffentlich geführt oder genutzt werden. Mit dem Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club.
- 7) Die Mitgliedschaft endet regelmäßig mit dem Tod eines Mitgliedes, die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Eine Vererbung gem. § 40 BGB tritt nicht in Kraft.

## **§ 9    Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

### *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Clubmitglieder sind durch schriftliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

An der Mitgliederversammlung nehmen alle Clubmitglieder teil, alle wahlberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben. Wahl- und stimmberechtigt sind die Vollmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Entlastung und Wahl des Vorstandes je nach Fälligkeit und über Satzungsänderungen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vollmitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand als geschäftsführendes Organ geleitet, sofern der Vorstand keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für alle Beschlüsse ausser für die Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter entscheidet regelmäßig eine zwei Drittel Mehrheit, dies gilt für alle Beschlüsse, insbesondere bei Beschlüssen über

- Satzungsänderungen
- Dringlichkeitsanträge
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Clubs

Stimmgleichheit gilt für alle Beschlüsse als Ablehnung.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung. Anträge an die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Vollmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder des Clubs beim Vorstand unter Angabe von wichtigen Gründen; ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Clubleben ohne die außerordentliche Versammlung gefährdet wäre. Über die Wichtigkeit entscheidet der Vorstand einstimmig.

Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.

### *Der Vorstand*

Der Vorstand des Clubs besteht aus zwei Personen, dem Präsidenten und seinem Stellvertreter.

Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und sein Stellvertreter. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter je allein vertreten.

Der Präsident des Clubs nimmt die Geschäftsführung des Clubs wahr. Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zu erlassen. Die Geschäftsordnung kann zur Arbeitsteilung die Bildung von Unterausschüssen vorsehen.

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte für den Club ohne Beschränkung verbindlich vornehmen, hierin sind Marketing- und Investitionsmaßnahmen uneingeschränkt enthalten, gleich ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Gut handelt; jegliche Rechtsgeschäfte nach außen sind für den Club verbindlich, eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand hat Inkassoberechtigung für den Club.

Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung oder andere Aufgaben des Clubs an eine andere Person oder Stelle zu übertragen. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für einzelne Geschäfte Aufträge oder Vollmachten erteilen oder diese jederzeit entziehen und der Vorstand kann das zur Erledigung der Geschäfte erforderliches Hilfspersonal einstellen.

Der Vorstand ist befugt, zur Erreichung der Zwecke und Ziele des Clubs nach eigenem Ermessen ehrenamtliche oder nicht-ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen.

Ferner obliegt es der Entscheidung des Vorstandes, Geschäftsstellen und Büros zu errichten. Für den Betrieb der Geschäftsstellen ist der Vorstand befugt, nach eigenem Ermessen ehrenamtliche oder nicht-ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen. Der Vorstand benötigt zu einer diesbezüglichen Entscheidung nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Clubs. Der Vorstand behält die Leitung des Clubs auch bei Beschäftigung von Angestellten oder Hilfskräften gleich welcher Art.

Den Vorstandsmitgliedern kann für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Clubvorstandes hinausgehen, Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand und eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen nicht beschränkt und dem Vorstand obliegt kein bestimmtes vereinsinternes Verhalten inne.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist im Sinne des § 26 BGB nicht eingeschränkt. Eine eventuelle Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes muß durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und sie bedarf einer Satzungsänderung und muß im Sinne der §§ 64, 68, 70 BGB im Vereinsregister eingetragen werden; eine anderweitige Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ist nicht möglich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig (Personalunion).

### **§ 10 Selbstkontrahierung**

Der Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB vollumfänglich befreit; diese Regelung ist auch nach außen nicht beschränkt.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Vollmitglied gestellt werden, jedoch nicht als Dringlichkeitsanträge. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt, diese entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Clubs fällt das vorhandene Vermögen des Clubs nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zwecks Verwendung für Förderung des Motorsports.

### **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten sowie für alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Clubs ist der Sitz des Clubs.

### **§ 14 Satzungserrichtung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. September 2002 in Leverkusen errichtet.